



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2065 der Landeshauptstadt München Willy-Brandt-Allee (südlich), Astrid-Lindgren-Straße (westlich), Michael-Ende-Straße (beidseits), Elisabeth-Mann-Borge-Straße (nördlich), Heinrich-Böll-Straße (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung Nr. 1728 h und Nr. 1728 I und des Bebauungsplanes Nr. 1952) vom 12. August 2014</i>	721
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2044 der Landeshauptstadt München Gerberau (südlich), Bauschingerstraße (westlich), Otto-Wartburg-Straße (Staatsstraße 2063) und Zum Schwabenbächl (nördlich), Mannertstraße (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nm. 592 und 1341) vom 14. August 2014</i>	722
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung) vom 18. August 2014</i>	722
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 18. August 2014</i>	723
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18. August 2014</i>	723
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratspermüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratspermüllgebührensatzung) vom 18. August 2014</i>	723
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 10 Moosach Für das Planungsgebiet Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2087b Georg-Brauchle-Ring (ca. 140 m südlich), Emmy-Noether-Straße (westlich bzw. beidseits), Dachauer Straße (nördlich), Hanauer Straße (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 1927a)</i>	724

<i>Schwanthalerstr. 111 - 115 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7804/0) Umstrukturierung von Einzelhandels- und Büroflächen mit Teilabbruch und Neubau sowie Nutzungsänderung von Handels- und Gewerbeflächen – VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2013-25888-23 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	725
<i>Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern Ländliche Entwicklung in Oberbayern Unternehmensverfahren Allach Landeshauptstadt München</i>	725
<i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Förmliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage der Thyssen Dück Rohstoffhandel GmbH & Co. KG, Rupert-Bodner-Str. 25, 81245 München; Verlegung des Erörterungstermins</i>	726
<i>Verlust eines Dienstausweises</i>	726

<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	726

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2065

der Landeshauptstadt München Willy-Brandt-Allee (südlich), Astrid-Lindgren-Straße (westlich), Michael-Ende-Straße (beidseits), Elisabeth-Mann-Borgese-Straße (nördlich), Heinrich-Böll-Straße (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung Nr. 1728 h und Nr. 1728 I und des Bebauungsplanes Nr. 1952) vom 12. August 2014

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 04.06.2014 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2065 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme

vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Erläuternder Hinweis:

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 12. August 2014

I. V.
Josef Schmid
2. Bürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 2044**

der Landeshauptstadt München
Gerberau (südlich),
Bauschingerstraße (westlich),
Otto-Warburg-Straße (Staatsstraße 2063)
und Zum Schwabenbächl (nördlich),
Mannartstraße (östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 592 und 1341)

vom 14. August 2014

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 04.06.2014 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2044 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

722

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, den 14. August 2014

I. V.
Josef Schmid
2. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung)

vom 18. August 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl. S. 461), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 383), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2012 (MüABl. S. 433), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 werden die Worte „haften als“ durch „sind“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Stadtrat hat die Satzung am 30. Juli 2014 beschlossen.

München, den 18. August 2014

I. V.
Josef Schmid
2. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüll-entsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung)

vom 18. August 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl. S. 461), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 375, ber. MüABl. 2005, S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.2013 (MüABl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „haften für die auf das Grundstück bzw. Bauwerk treffende Gebührenschild als Gesamtschuldner“ durch die Worte „sind für die auf das Grundstück bzw. Bauwerk treffende Gebührenschild Gesamtschuldner“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „haftet jede Grundstückseigentümerin bzw. jeder Grundstückseigentümer für die gesamten Müllgebühren der auf dem gemeinsamen Standplatz aufgestellten Müllbehälter (Gesamtschuldnerschaft)“ durch die Worte „ist jede Grundstückseigentümerin bzw. jeder Grundstückseigentümer bezüglich der gesamten Müllgebühren der auf dem gemeinsamen Standplatz aufgestellten Müllbehälter Gesamtschuldner“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 30. Juli 2014 beschlossen.

München, den 18. August 2014 I. V.
Josef Schmid
2. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)

vom 18. August 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl. S. 461), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.2013 (MüABl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird „haftet weiterhin als“ ersetzt durch „ist weiterhin“.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „haften für die auf das Grundstück bzw. Bauwerk treffende Gebührenschild als Gesamtschuldner“ durch die Worte „sind bezüglich der auf das Grundstück bzw. Bauwerk treffenden Gebührenschild Gesamtschuldner“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 5 wird „haften als“ ersetzt durch „sind“.
4. In § 3 Abs. 5 Satz 3 wird „< 100 kg“ durch „< 200 kg“ und „12,00 Euro“ durch „18,00 Euro“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 9 Satz 1 Buchstabe b) werden „245,00 Euro/Mg“ durch „213,95 Euro/Mg“, „390,00 Euro/Mg“ durch „340,60 Euro/Mg“ und „167,45 Euro/Mg“ durch „82,00 Euro/Mg“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 9 Satz 3 wird „< 100 kg“ durch „< 200 kg“ und „12,00 Euro“ durch „18,00 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 30. Juli 2014 beschlossen.

München, den 18. August 2014 I. V.
Josef Schmid
2. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung)

vom 18. August 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl. S. 461), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 382), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.2013 (MüABl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird „am Großmengenwertstoffhof“ ersetzt durch „an den Wertstoffhöfen plus“.

2. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Abgabe von Gartenabfällen im Sinne von § 3 Abs. 3 Buchstabe c) Gartenabfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 69,02 Euro pro Mg berechnet.“

3. In § 3 Abs. 3 Satz 4 wird „< 100 kg“ durch „< 200 kg“ und „12,00 Euro“ durch „18,00 Euro“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „an der“ durch „am“ ersetzt

5. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 werden“ durch die Worte „Sollte im Fall des § 3 Abs. 3 ein Gebührenbescheid ergehen, so werden die Gebühren“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

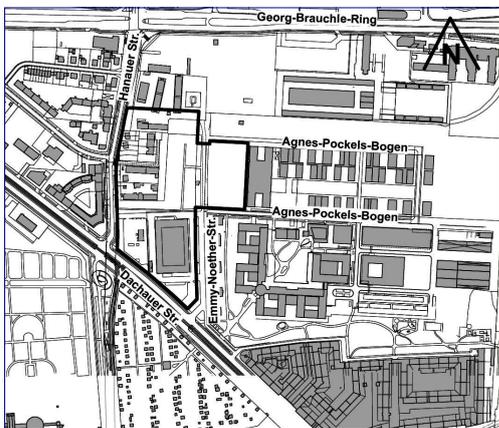
Der Stadtrat hat die Satzung am 30. Juli 2014 beschlossen.

München, den 18. August 2014
I. V.
Josef Schmid
2. Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 10 Moosach



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2087b
Georg-Brauchle-Ring (ca. 140 m südlich),
Emmy-Noether-Straße (westlich bzw. beidseits),
Dachauer Straße (nördlich),
Hanauer Straße (östlich)
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 1927a)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **01. September 2014 mit 01. Oktober 2014** durchgeführt. Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 18.12.2013 beschlossen, für die bislang nicht überplanten Restbereiche des

ehemaligen Gaswerksgeländes Nordteil den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und den neuen Bebauungsplan Nr. 2087 aufzustellen. Während im Norden des Geländes für den dort geplanten Busbetriebshof der Stadtwerke München GmbH (SWM) und weitere Nutzungen derzeit das Bebauungsplanverfahren Nr. 2087a durchgeführt wird, wird für den südlichen Bereich nunmehr unter Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1927a der Bebauungsplan Nr. 2087b aufgestellt.

Dort sind ein Allgemeines Wohngebiet mit ca. 450 Wohneinheiten (u.a. mit Werkwohnungen für Beschäftigte der SWM), ein Standort für eine Grundschule und Kindertageseinrichtungen sowie ein Einzelhandelsstandort geplant. In das Allgemeine Wohngebiet integriert werden auch die beiden denkmalgeschützten Doppelhäuser der Lehrkolonie Moosach an der Hanauer Straße, die erhalten werden sollen. Der notwendige Lärmschutz wird im Verfahren sichergestellt.

Parallel wird für das Planungsgebiet derzeit ein Wettbewerb durch die SWM durchgeführt. Im Rahmen dessen soll die Möglichkeit einer Erhöhung der Wohnnutzung auf bis zu 550 Wohneinheiten geprüft werden.

Für alle Bereiche wird eine ausreichende Grünausstattung vorgesehen, östlich der Emmy-Noether-Straße ist eine öffentliche Grünfläche geplant. Verbesserte Wegeverbindungen innerhalb des Gebietes sollen geschaffen werden. Kartierte Biotopflächen entlang der Emmy-Noether-Straße sollen erhalten bleiben. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 01. September 2014 mit 01. Oktober 2014 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausleungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Nord**, Leopoldstraße 202a (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Moosach**, Hanauer Straße 61a (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 233-22477, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Zimmer Nr. 414 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 01. Oktober 2014 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

München, 12. August 2014 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheides vom 20.08.2014

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Bayerische Hausbau Immobilien GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 20.08.2014 gemäß Art. 71 BayBO ein Vorbescheid für die Umstrukturierung von Einzelhandels- und Büroflächen mit Teilabbruch und Neubau sowie Nutzungsänderung von Handels- und Gewerbeflächen auf dem **Grundstück Schwanthalerstr. 111 – 115, Fl.Nr. 7804/0, Gemarkung Sektion V** erteilt:

Die Fragen des Antrages vom 31.10.2013 nach Plan Nummer 2013-25888 und Baumbestandsplan Nummer 2013-25888 wurden überwiegend positiv beantwortet

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung

und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 227, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 47 47.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 21. August 2014 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Ländliche Entwicklung in Oberbayern
Unternehmensverfahren Allach
Landeshauptstadt München

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erlässt nach § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende Schlussfeststellung:

- Das Unternehmensverfahren Allach wird hiermit abgeschlossen.
- Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Allach sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
(Hausanschrift: Infanteriestraße 1, 80797 München;
Postfachanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München)

einzulegen. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten schriftlich zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof – Flurbereinigungsgericht – in München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) zulässig. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

München, 21. Juli 2014 Georg Raum
Präsident

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Förmliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche
Änderung der Abfallentsorgungsanlage der Thyssen Dück
Rohstoffhandel GmbH & Co. KG, Rupert-Bodner-Str. 25,
81245 München;
Verlegung des Erörterungstermins**

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird am 20.10.2014 um 13.00 Uhr im Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Konferenzraum 1009 (1. Stock) durchgeführt.

Der ursprünglich für den 04.09.2014 anberaumte Erörterungstermin wird hiermit abgesagt.

München, 29. August 2014 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 03 / 8 / 432, ausgestellt am 15.06.2004, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 19. August 2014 Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-SFM-G-P

Druckfehlerberichtigung

Im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.08.2014 wurde die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2058a (Paul-Gerhardt-Allee) veröffentlicht (s. Seite 714 f.).

Der in diesem Zusammenhang versehentlich aufgenommene Text auf Seite 716 wird hiermit für gegenstandslos erklärt. Maßgeblich ist ausschließlich der Text der Veröffentlichung auf Seite 714 f.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Münchener Anwalts-Handbuch Familienrecht. Hrsg. von Klaus Schnitzler. – 4., überarb. und erweiterte Aufl. – München: Beck, 2014. XLI, 1833 S. ISBN 978-3-406-64958-5; € 159.–

Der Band „Familienrecht“ aus der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher erläutert neben der Mandatsannahme und -abwicklung und den einschlägigen Verfahrensgrundsätzen sämtliche materiellen und formellen Besonderheiten des Familienrechts aus Sicht des Anwalts. Das Handbuch informiert über klassische familienrechtliche Fragen sowie über wichtige Teilbereiche des Steuerrechts. Die Neuauflage wurde in allen Teilen aktualisiert. Eingearbeitet wurde u.a. die Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, der deutsch-französische Wahlgüterstand, das Mediationsgesetz und das neue Kosten- und Gebührenrecht. Die aktuelle Düsseldorfer Tabelle 2014 und die neuere umfangreiche Rechtsprechung ist berücksichtigt.

Informations- und Medienrecht. GRC, EMRK, GG, RStV, BGB, IFG, VIG, GWB, TKG, TMG. Kommentar. Hrsg. von Hubertus Gersdorf und Boris P. Paal. – München: Beck, 2014. XXVIII, 1630 S. ISBN 978-3-406-66196-9; € 149.–

Der neue Querschnittskommentar bündelt die einschlägigen Kommentierungen zu den zentralen Gebieten des Informationsrechts und Medienrechts. Er berücksichtigt sowohl öffentlich-rechtliche, als auch zivilrechtliche Aspekte und orientiert sich an den Bedürfnissen der Praxis.

Der Kommentar gliedert sich in fünf Bereiche und erläutert zu fünfzehn Gesetzen die einschlägigen Bestimmungen:

- Mediengrundrechte
Grundrechte-Charta, Europäische Menschenrechts-Konvention, Grundgesetz
- Recht des Rundfunks und der presseähnlichen Telemedien
Rundfunkstaatsvertrag, Rundfunkbeitragsstaatsvertrag
- Medienäußerungsrecht
Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Namensrecht und weitere besondere Persönlichkeitsrechte, Rechtsfolgen bei Verletzung
- Informationsfreiheitsrecht
Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz
- Medienwirtschaftsrecht
AEUV, EG-Fusionskontrollverordnung, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Telekommunikationsgesetz, Telemediengesetz.

Compliance. Rechtliche Grundlagen für Studium und Unternehmenspraxis. Hrsg. v. Christoph Teichmann. – München: Beck, 2014. XXI, 282 S. (Studium und Praxis) ISBN 978-3-406-65497-8; € 59.–

Das Lehrbuch führt in allgemeinverständlicher Weise in die Grundfragen der Compliance ein. Es behandelt die wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Pflichten der Unternehmensleitung,

die kartellrechtlichen Haftungstatbestände, die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen. Ein eigener Abschnitt ist den kapitalmarktrechtlichen Pflichten börsennotierter Unternehmen gewidmet. Abgerundet wird das Werk durch eine betriebswirtschaftliche Einführung in das Risikomanagement und einen Bericht über die praktische Organisation einer Compliance-Abteilung.

Richter, Achim, Annett Gamisch und Alexander Weber: Die elektronische Personalakte in der Verwaltung. Modernes Personalaktenmanagement im öffentlichen und kirchlichen Dienst. – Regensburg: Walhalla, 2014. 104 S. ISBN 978-3-8029-1572-7; € 16,95.

Die elektronische Personalakte (ePersonalakte) soll das Arbeiten erleichtern, nicht aber einen unberechtigten Zugang zu personenbezogenen Daten eröffnen. Das Buch führt den Leitfaden „Personalaktenrecht im öffentlichen und kirchlichen Dienst“ fort und stellt die Besonderheiten der ePersonalakte vor. Erläutert werden:

- Rechtliche und technische Grundlagen
 - Besonderheiten im öffentlichen und kirchlichen Dienst
 - Mitbestimmungsrechte des Betriebs-/Personalrats und der Mitarbeitervertretung
 - Vor- und Nachteile der Digitalisierung.
- Praxis-Tipps und zahlreiche Beispiele runden den Leitfaden ab.

Münchener Anwalts-Handbuch Mietrecht. Hrsg. von Thomas Hannemann und Michael Wiegner. – 4., überarb. u. erweiterte Aufl. – München: Beck, 2014. LIII, 1945 S. ISBN 978-3-406-64810-6; € 159.–

Der Band aus der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher beschreibt anhand konkreter Beratungssituationen materielles und prozessuales Mietrecht.

Im systematischen Zusammenhang werden Formulierungshilfen und Muster für die Anfertigung von Schriftsätzen und Checklisten sowie Praxistipps angeboten.

Die Neuauflage bietet eine grundlegende Aktualisierung sämtlicher Beiträge und eine noch bessere Verzahnung zwischen den einzelnen Beiträgen. Eingearbeitet ist die Mitte 2013 in Kraft getretene Mietrechtsreform und das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts. Die jüngste Rechtsprechung ist ausgewertet.

Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Handbuch.

Krankenhausrecht. Kommentar. Hrsg. von Heinz-Uwe Dettling und Alice Gerlach. – München: Beck, 2014. XXVIII, 1038 S. ISBN 978-3-406-65156-4; € 129.–

Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet eine praxisnahe Erläuterung aller wichtigen Bestimmungen zum Krankenhausrecht:

- Krankenhausfinanzierungsgesetz (§§ 1 – 30)
- Krankenhausentgeltgesetz (§§ 1 – 21)
- ausgewählte Bestimmungen des SGB V.

Aktuell berücksichtigt sind alle gesetzlichen Änderungen der abgelaufenen Wahlperiode sowie die neueste Rechtsprechung zur Thematik.

Ein umfangreicher Anhang mit Verordnungen, Vereinbarungen, Verlautbarungen und weiteren Informationen rundet den Band ab.

Festschrift für Eberhard Stilz zum 65. Geburtstag. Hrsg. v. Mathias Habersack, Karl Huber und Gerald Spindler. – München: Beck, 2014. X, 722 S. ISBN 978-3-406-66380-2; € 229.–

Mit dieser Festschrift würdigen namhafte Autoren Eberhard Stilz zu seinem 65. Geburtstag. Der Jubilar hat in unterschiedlichen Funktionen in der Justiz gearbeitet und zudem das deutsche Aktienrecht mitgeprägt. In fünfzig Beiträgen spiegelt sich das Wirkungsfeld von Eberhard Stilz wider.

Eberhard Stilz wurde am 30. Mai 1949 in Kleinbottwar geboren. Nach seinem Studium der Rechtswissenschaften und Philosophie in Tübingen trat er 1976 ein Richteramt am LG Tübingen an. Noch im selben Jahr erfolgte die Abordnung an das Justizministerium Baden-Württemberg. 1990 übernahm Eberhard Stilz das Amt des Staatssekretärs im Staatsministerium der Justiz des Freistaats Sachsen. Dort war der Jubilar mit dem Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz betraut. Zwei Jahre später wurde Eberhard Stilz Vorsitzender Richter am OLG Stuttgart. Es folgte die Ernennung zum Präsidenten des dortigen OLG verbunden mit der Übernahme des für das Gesellschaftsrecht zuständigen 20. Zivilsenats. Im Jahr 2000 wurde Eberhard Stilz zum Mitglied des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg gewählt und zwei Jahre darauf zu dessen Präsidenten. Der Jubilar hat zahlreiche Funktionen in wissenschaftlichen, literarischen und sozialen Einrichtungen, darunter das Amt des Kurators der Robert Bosch Stiftung GmbH und die Präsidentschaft der Stiftung Weltethos.

Zusammen mit Gerald Spindler gibt der Jubilar einen zweibändigen Kommentar zum AktG im Beck-Verlag heraus. Mit zahlreichen Aufsätzen zum Aktien- und Umwandlungsrecht hat sich Eberhard Stilz großes Ansehen erworben.

Eine Bibliographie rundet die Festschrift ab.

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht. Begr. v. Hans Wuttig. Hrsg. v. Juliane Thimet. – 59. Erg.-Liefg. – Stand: März 2014. – Heidelberg: Jehle, 2014. – Loseblattausg. in 2 Ordnern. (Schriftenreihe des Bayerischen Gemeindetages) ISBN 978-3-7825-0196-5; Grundwerk Abopreis € 129,99.

Das Werk ist in Form eines Frage-Antwort-Systems aufgebaut. Die Autoren erläutern in den Antworten die Finanzierung kommunaler Einrichtungen über Beiträge und Gebühren, Anschlussrechte und Anschlusspflichten sowie Verfahrensfragen. Straße, Wasser und Kanal stehen dabei im Vordergrund.

In Frage 36 sind die derzeit in Bayern umgesetzten Maßstabsvarianten der gesplitteten Abwassergebühren zusammengestellt. Die Vor- und Nachteile einzelner Maßstäbe werden herausgearbeitet.

In Frage 38 werden die Friedhofsgebühren ausführlich erläutert. Im Vordergrund stehen die Grabnutzungsgebühren.

Zum 1.8.2013 wurde im Bayerischen Kommunalabgabengesetz die Möglichkeit eröffnet, über Gebühren Rücklagen zu bilden.

In Frage 6 werden sowohl die erleichterte Abschreibung auf Zuwendungen als auch die neu eingeführte Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte dargestellt.

Eingearbeitet sind zudem aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung, u.a. zu Stundungsfragen, zum Thema Einrichtungseinheit, zum Gebäudebegriff und zur Selbstständigkeit von Gebäudeteilen.

Rengier, Rudolf: Strafrecht. Besonderer Teil. München: Beck. (Grundrisse des Rechts).
Bd. 1: Vermögensdelikte. – 16., neu bearb. Aufl. – 2014. XXII, 472 S. ISBN 978-3-406-66064-1; € 22,90.
Bd. 2: Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit. – 15., neu bearb. Aufl. – 2014. XXIX, 570 S. ISBN 978-3-406-64063-4; € 22,90.

Der Grundriss behandelt das Besondere Strafrecht. Die beiden Bände des Lehrbuches zeichnen sich durch einen klaren Aufbau mit zahlreichen Schemata aus. Die Lehrbücher – Band 1 „Vermögensdelikte“ und Band 2 „Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit“ – konzentrieren sich auf das prüfungsrelevante Wissen. Viele problembezogene Einstiegsfälle und Tipps zu Aufbaufragen erleichtern das Lernen. Die Neuauflagen bringen die beiden Bände in Rechtsprechung und Literatur auf den aktuellen Stand.

Muckel, Stefan und Markus Ogorek: Öffentliches Baurecht. – 2. Aufl. – München: Beck, 2014. XIX, 263 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-65253-0; € 19,80.

Das Buch stellt den Pflichtfachstoff zum Öffentlichem Baurecht dar. Dabei konzentriert sich das Lehrbuch auf die Vermittlung des examensnotwendigen Wissens. Behandelt werden die zentralen Probleme des Bauplanungsrechts sowie die klausurrelevanten Bereiche des Bauordnungsrechts und Raumordnungsrechts. Eine Vielzahl von Beispielfällen verdeutlicht die Materie. Die Neuauflage wurde gründlich überarbeitet und erweitert. Schwerpunkt der Aktualisierung sind die umfangreichen Änderungen des Baugesetzbuches durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und zur weiteren Entwicklung des Städtebaurechts.

Allgemeines Verwaltungsrecht. Institute, Kontexte, System. Festschrift für Ulrich Battis zum 70. Geburtstag. Hrsg. v. Peter Friedrich Bultmann ... – München: Beck, 2014. X, 672 S. ISBN 978-3-406-66529-5; € 139.–

Mit dieser Festschrift würdigen Freunde, Schüler und Weggefährten den Staats- und Verwaltungsrechtler Ulrich Battis aus Anlass seines 70. Geburtstages.

Ulrich Battis wurde am 16. Mai 1944 in Bergzabern geboren. Er studierte Rechts- und Verwaltungswissenschaften an den Universitäten in Münster, Berlin, Tübingen und der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer. 1969 promovierte er in Münster, 1974 habilitierte er an der Freien Universität in Berlin.

Nach Professuren an der Universität Hamburg sowie der Fernuniversität Hagen, deren Rektor er von 1984 bis 1993 war, lehrte Ulrich Battis bis zu seiner Emeritierung 2009 an der Humboldt-Universität zu Berlin. Seit 1994 war der Jubilar Direktor des Institutes für Deutsches und Internationales Baurecht an der Humboldt-Universität.

Die Beiträge spiegeln die Ausrichtung des Themenspektrums von Ulrich Battis wider. Er hat die Rechtswissenschaft auch immer in ihren praktischen Dimensionen und politischen Kontexten gesehen. Ulrich Battis ist ein gefragter Gutachter und war Mitglied zahlreicher Expertenkommissionen bei Bund und Ländern.

Die 40 Beiträge der Festschrift thematisieren folgende Aspekte:

- Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht
- Handlungsformen des Verwaltungsrechts (Verwaltungsmodi)
- Handlungskonzepte der Verwaltung
- Verwaltungsverfahren
- Ressourcen des Verwaltungsrechts
- Subjektive Rechte gegenüber der Verwaltung

Die umfangreiche Bibliographie – schon alleine der selbstständig erschienenen Werke – zeigt die publizistischen Aktivitäten von Ulrich Battis. Zudem wird das Literaturverzeichnis durch eine immens große Zahl von unselbstständigen Veröffentlichungen ergänzt.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnemnt. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.